

88. Kann der in einer Einheitshandlung begangene versuchte schwere und vollendete einfache Diebstahl unter den Gesichtspunkt des idealen Zusammentreffens nach §. 73 St.G.B.'s gestellt werden?

III. Straffenat. Ur. v. 13. Januar 1887 g. W. Rep. 3305/86.

I. Landgericht Güstrow.

Gründe:

Der Vorrichter hat den Angeklagten aus §§. 242, 243 Nr. 2, 43, 73 St.G.B.'s wegen Diebstahles (eines versuchten schweren und eines vollendeten einfachen in idealem Zusammentreffen) verurteilt. Der Entscheidung liegt folgender Sachverhalt zu Grunde: Der Angeklagte begab sich am 22. August 1886 zu wirtschaftlichen Zwecken in die Stube des Gutsekretärs R. Dieser war ausgegangen. Der Angeklagte beschloß, die Gelegenheit zur Bestehlung der Gutskasse zu benutzen. Die Gutskasse befand sich im Schreibtische in einer verschlossenen Schieblade hinter einer verschlossenen Thüre. R. hatte aus Versehen das Schlüsselbund liegen lassen. Der Angeklagte fand den zur Thüre gehörigen Schlüssel heraus und öffnete damit die Thüre. Er schob dann sein

Messer oder ein ähnliches Instrument zwischen das die Gutskaffe enthaltende Behältnis und das mit Eisenblech beschlagene obere Brett und bemühte sich, letzteres gewaltsam zu heben, um dann den Schieber des Schloßes der Schieblade behufs deren Öffnung herunterzudrücken. Da ihm dies nicht gelang, stand er davon ab, fand nach einigem Suchen an dem Schlüsselbunde den zur Schieblade gehörigen Schlüssel, öffnete mit demselben und nahm aus der Kasse 147,60 *M.*, demnächst Schieblade und Thüre wieder verschließend.

Die Revision des Angeklagten hält die §§. 243 Nr. 2. 43. 46 St.G.B.'s für verletzt. Selbst wenn der Angeklagte den Versuch, das Schloß des betreffenden Behältnisses mit einem Messer zu öffnen, gemacht haben sollte, käme ihm der §. 46 zu statten; denn er sei von der Gewalt zurückgetreten, da er, weil im Besitze des passenden Schlüssels, solche nicht nötig gehabt habe. Die Verurteilung habe daher nur aus §. 242 a. a. O. erfolgen dürfen.

Die Beschwerde erscheint nicht als begründet.

Es kommt darauf an, ob die Beurteilung auf Grund der getroffenen Feststellungen eine Gesetzesverletzung ergibt. Dies ist nicht der Fall.

Die Annahme eines realen Zusammentreffens vom Versuche eines schweren Diebstahles und von einem vollendeten einfachen Diebstahle wird durch die Feststellungen ausgeschlossen. Der Instanzrichter faßt die Thätigkeiten des Angeklagten nicht als zwei selbständige strafbare Handlungen im Sinne des §. 74 St.G.B.'s, sondern als eine einheitliche Handlung auf. Der Wille war auf die Entwendung von Geld aus der Gutskaffe in einem Thun' gerichtet. Die Anwendung von Gewalt war das Mittel, durch welches er seinen Zweck zu erreichen strebte. Er erlangte aber sein Ziel nicht durch dieses Mittel, sondern erst nach Herausfinden des passenden Schlüssels zu der Schieblade, worin die Gutskaffe aufbewahrt wurde.

Hiernach ist davon auszugehen, daß die mehreren Handlungen des Angeklagten nur eine Straftat bildeten.

Die Behauptung des Angeklagten, daß ihm bezüglich des angenommenen Versuches jedenfalls der §. 46 St.G.B.'s zur Seite stehe, ist verfehlt. Nach Nr. 1 dieser Vorschrift bleibt der Versuch straflos, wenn der Thäter die Ausführung der beabsichtigten Handlung aufgegeben hat, ohne daß er an dieser Ausführung durch Umstände gehindert worden, welche von seinem Willen unabhängig waren. Das

Gericht nimmt aber an, daß der Angeklagte nicht freiwillig von dem Erbrechen der Schieblade abgestanden ist, sondern deshalb, weil die von ihm angewendete Gewalt ohne Erfolg geblieben war. Daß in dem Schlüsselbunde auch der Schlüssel zu der Schieblade sich befand, kam erst nachher zu seiner Kenntnis. Ebendeshalb prüfte er die Schlüssel in dem Bunde nochmals, weil die Gewaltübung ihn nicht zum Ziele geführt hatte. Daß eine Gewaltanwendung nicht nötig gewesen wäre, wenn er eine genauere Prüfung vorher vorgenommen hätte, ist rechtlich nicht von Belang. Die Erfordernisse des versuchten Erbrechens eines Behältnisses nach §§. 243 Nr. 2. 43 St.G.B.'s sind vorhanden.

Es fragt sich daher, ob bei der eigenartigen Gestaltung der Sache der Versuch überhaupt rechtlich nicht in Betracht kommt und das entscheidende Gewicht nur auf die Art der Vollenbung der That zu legen ist, oder ob die Ansicht des Instanzgerichtes gerechtfertigt erscheint, daß der Versuch eines schweren Diebstahles mit der Vollenbung des einfachen Diebstahles unter den Gesichtspunkt des idealen Zusammentreffens nach §. 73 St.G.B.'s zu stellen ist und demgemäß die Strafe aus §. 243 Nr. 2. 43. 44 a. a. O. bestimmt werden muß, unter Berücksichtigung der unter den §. 242 fallenden vollendeten That nur bei der Strafzumessung.

Eine einheitliche That kann nicht nur durch einen Akt, sondern auch durch eine Reihe von Thätigkeitsakten begründet werden. Einzelne dieser Akte, welche bloß den Thatbestand eines Versuches enthalten, können im Zusammenhange mit Akten der Vollenbung „eine und dieselbe Handlung“ im Sinne des §. 73 darstellen. Gewiß sind im Falle einer einheitlichen That die Versuchshandlungen, wenn der Thäter bis zur Vollenbung geschritten ist, in der Regel nicht besonders zu bestrafen. Dies setzt aber voraus, daß die That überhaupt nicht unter erschwerenden Umständen verübt ist, oder daß Versuch und Vollenbung oder doch letztere unter solchen Umständen begangen worden. Ist jedoch, was allerdings nur ausnahmsweise der Fall sein wird, hier aber der Fall ist, der in der Einheitshandlung begriffene Versuch allein unter einem erschwerenden Umstande verübt, so würde es nicht den Zwecken und Grundsätzen des Strafrechtes entsprechen, von dem sowohl den Willen wie das Thun qualifizierenden Umstande ganz abzusehen, welcher nach besonderer gesetzlicher Vorschrift einen Strafschärfungsgrund bildet. Wäre hier der Angeklagte, nachdem ihm der Versuch, das

Behältnis zu erbrechen, mißlungen war, gestört worden, oder hätte er in dem Schlüsselbunde den zur Schieblade gehörigen Schlüssel nicht nachträglich ausfindig gemacht, so müßte er zweifellos nach §§. 243 Nr. 2. 43. 44 a. a. O. bestraft werden. Seine Strafbarkeit kann aber dadurch keine mindere werden, daß er sein widerrechtliches Thun fortgesetzt und die Entwendung, wenn auch ohne erschwerenden Umstand, zur Ausführung gebracht hat. Der §. 73 a. a. O. findet Anwendung, wenn eine und dieselbe Handlung mehrere Strafgesetze verlegt. Diese Voraussetzung ist auch dann als vorhanden anzunehmen, wenn in der hier vorliegenden Weise nur einer der unter die einheitliche Handlung fallenden Thätigkeitsakte, eine Versuchshandlung, unter erschwerenden Umständen verübt ist. Die angefochtene Entscheidung erscheint daher nicht als rechtsirrig. Die Behauptung des Angeklagten, daß seine Verurteilung nur aus §. 242 a. a. O. hätte erfolgen können, ist unbegründet.